

Das Schreiben ist dem englischen König nicht vor Januar¹⁾ 1264 übergeben worden, jedoch setzt die Diffinitio Urbans vom 25. April 1264 über die Bedingungen, unter denen Karl von Anjou die römische Senatur übernehmen sollte, voraus, daß Edmund und Heinrich wegen ihrer Ansprüche auf Sizilien zitiert worden sind.²⁾

Wir wissen nicht, wie die Engländer die päpstlichen Eröffnungen aufgenommen haben. Bei dem schweren innenpolitischen Konflikt mit den englischen Baronen wird Heinrich schwerlich etwas anderes übriggeblieben sein, als sich dem Willen des Papstes zu fügen. Eine Verzichtserklärung auf das sizilische Königreich scheint er jedoch trotz allem nicht ausgesprochen zu haben.³⁾

Urban IV. hat das Ergebnis seiner Bemühungen nicht mehr erlebt. Erst seinem Nachfolger, Klemens VI., war es beschieden, die endgültige Besiegung des staufischen Hauses durch die Verbindung der Kurie mit Frankreich zu verwirklichen. Am 26. Februar 1265⁴⁾ erklärte Klemens, die tatsächlichen Verhältnisse rechtlich sanktionierend, Heinrich und Edmund jeglichen Anspruchs auf Sizilien für verlustig und nahm sich damit die volle Handlungsfreiheit zurück.

Durch diese Erklärung war auch *de iure* das Jahre hindurch betriebene Projekt den englischen Händen entzogen. England hatte sich nicht bereit gefunden, mit dem Papsttum jenes Bündnis einzugehen, das bestimmt war, die Stellung der Kirche in Italien zu beschirmen und zu festigen. Dieser historische Auftrag ist von Frankreich erfüllt worden und ist diesem Lande zu einer Quelle größerer Macht geworden. England aber hat die Weigerung seiner Großen bewahrt, Kräfte in ein Unternehmen zu stecken, dem auf die Dauer schwerlich ein Erfolg beschieden gewesen wäre.

¹⁾ Vgl. Urbans Schreiben an Albert von Parma 25. Dezember 1263 p. 18750; Martène-Durand, *Thes. anecdotorum* 2 (1717), 31 E—D.

²⁾ Epp. pont. 3, 581; BSW. 9415; vgl. p. 18858, 18751.

³⁾ Die bei Rymer 457 (BSW. 14250) abgedruckte Urkunde, in der Heinrich dem Erzbischof von Tarentaise, Simon von Montfort, Peter von Savoyen und John Maunsel bevollmächtigt, auf Sizilien zu verzichten, gehört in das Jahr 1257.

⁴⁾ p. 19037; BSW. 9488; Capasso a. a. O. Nr. 438.